

Mandanteninformation

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Was seit dem 01.01.2023 gilt

Nach § 5 Abs. 1 EFZG ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungs-Pflicht ist für 2023 weiterhin gültig.

Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bisher eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist eine neue ärztliche Bescheinigung auszustellen.

Seit dem 01.01.2023 sind gemäß § 5 Abs. 1a EFZG Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, von der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgenommen.

Die Ärzte übermitteln die Daten zur Arbeitsunfähigkeit an die Krankenkassen. In der Regel erhält der gesetzlich versicherte Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für den Arbeitgeber oder die Krankenkasse nicht mehr auf Papier. Der Arbeitnehmer erhält aber weiterhin einen Durchschlag in Papierform für mögliche Störfälle.

Wenn der Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung benötigt und diese nicht in Papierform vorliegt, ist diese ab 2023 über das neue Datenübermittlungsverfahren eAU durch den Arbeitgeber bzw. die lohnabrechnende Stelle bei den Krankenkassen abzurufen.

1 Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle gesetzlich versicherten Arbeitnehmer bei Krankheit (= Arbeitsunfähigkeit), stationärem Krankenhausaufenthalt oder bei Arbeitsunfällen und Betriebskrankheiten. Dazu gehören auch geringfügig entlohnt Beschäftigte im gewerblichen Bereich (inkl. Rentner, Werkstudenten) und kurzfristig Beschäftigte. Für jene wird für die Abfrage der eAU die Krankenversicherung benötigt, bei der der Arbeitnehmer versichert ist.

Nicht betroffen sind privatversicherte Arbeitnehmer, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Privatärzten bzw. Ärzten im Ausland, Minijobber im Privathaushalt sowie Heimbeschäftigte. Bescheinigungen über Krankmeldungen wegen Erkrankung des Kindes, Beschäftigungsverboten von Schwangeren, rein ambulante Untersuchungen im Krankenhaus, Rehabilitationsmaßnahmen, die stufenweise Wiedereingliederung und Erkrankungen im Ausland sind nicht abrufbar.

2 Abruf von AU-Daten bei der Krankenkasse

Das Verfahren zum eAU-Abruf war vorübergehend für Arbeitgeber optional. Die Krankenkassen hatten ab dem 01.01.2022 nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten durch den Arzt eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen, wenn beim Arzt die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung vorlagen. Das gesetzliche Verfahren sieht vor, dass Arbeitgeber die Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Krankenkasse für die Arbeitnehmer abrufen müssen. Die Daten werden von den Krankenkassen nicht automatisch bereitgestellt. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit dem Abruf, darf dieser die Daten abrufen und verarbeiten. Dabei legt § 109 SGB IV fest, welche Arbeitsunfähigkeitsdaten die Krankenkassen zum Abruf bereit zu stellen haben:

- Name des Beschäftigten
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung
- Angaben, ob die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall beruht

Den Aufbau der Datensätze, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in den Grundsätzen für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU).

Die Teilnahme am Datenaustausch elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist für Arbeitgeber seit dem 01.01.2023 verpflichtend.

Die Anforderungen durch die Arbeitgeber bei den Krankenkassen dürfen nur durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen abgegeben werden.